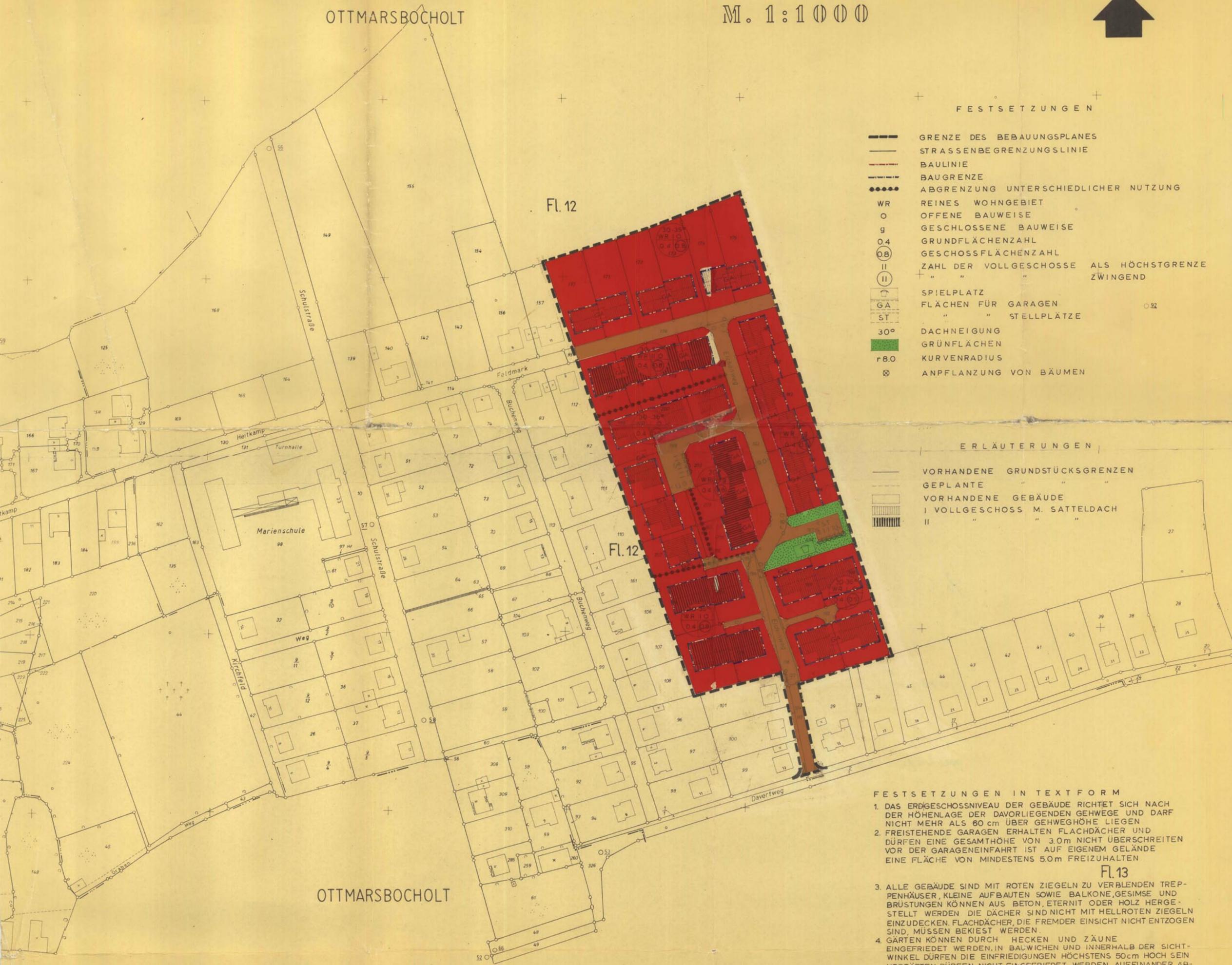


# OTTMARSBOCHOLT KREIS LÜDINGHAUSEN BEBAUUNGSPLAN „HOLZFELD“

M. 1:1000



OTTMARSBOCHOLT



## FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- SPIELPLATZ
- GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ST " " STALLPLÄTZE
- 30° DACHNEIGUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- r8.0 KURVENRADIUS
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

## ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE " "
- VORHANDENE GEBÄUDE
- I VOLLGESCHOSS M. SATTELDACH
- II " " " "

## FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. DAS ERDGESCHOSSNIVEAU DER GEBÄUDE RICHTET SICH NACH DER HÖHENLAGE DER DAVORLIEGENDEN GEHWEGE UND DARF NICHT MEHR ALS 60 cm ÜBER GEHWEGHÖHE LIEGEN
  2. FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER UND DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 3.0m NICHT ÜBERSCHREITEN VOR DER GARAGENEINFAHRT IST AUF EIGENEM GELÄNDE EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 5.0m FREIZUHALTEN
- Fl. 13**
3. ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN ZIEGELN ZU VERBLENDEN TREPPENHÄUSER, KLEINE AUFBAUTEN SOWIE BALKONE, GESIMSE UND BRÜSTUNGEN KÖNNEN AUS BETON, ETERNIT ODER HOLZ HERGESTELLT WERDEN DIE DÄCHER SIND NICHT MIT HELLROTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
  4. GÄRTEN KÖNNEN DURCH HECKEN UND ZÄUNE EINGEFRIEDET WERDEN. IN BALWICHEN UND INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN DIE EINFRIEDIGUNGEN HÖCHSTENS 50cm HOCH SEIN VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. AUF EINANDER ABGESTIMMTE, DURCHLAUFENDE AUSSENANLAGEN SIND ERWÜNSCHT. JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN.

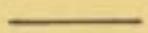
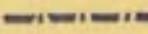
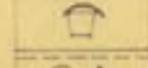
OTTMARSBOCHOLT

Fl. 17

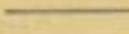
## FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. DAS ERDGESCHOSSNIVEAU DER GEBÄUDE RICHTET SICH NACH DER HÖHENLAGE DER DAVORLIEGENDEN GEHWEGE UND DARF NICHT MEHR ALS 60 cm ÜBER GEHWEGHÖHE LIEGEN
2. FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER UND DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 3.0m NICHT ÜBERSCHREITEN VOR DER GARAGENEINFAHRT IST AUF EIGENEM GELÄNDE EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 5.0m FREIZUHALTEN
3. ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN ZIEGELN ZU VERBLENDEN TREPPENHÄUSER, KLEINE AUFBAUTEN SOWIE BALKONE, GESIMSE UND BRÜSTUNGEN KÖNNEN AUS BETON, ETERNIT ODER HOLZ HERGESTELLT WERDEN. DIE DÄCHER SIND NICHT MIT HELLROTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
4. GÄRTEN KÖNNEN DURCH HECKEN UND ZÄUNE EINGEFRIEDET WERDEN. IN BAUWICHEN UND INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN DIE EINFRIEDIGUNGEN HÖCHSTENS 50cm HOCH SEIN VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. AUF EINANDER ABGESTIMMTE, DURCHLAUFENDE AUSSENANLAGEN SIND ERWÜNSCHT. JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN.

## FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
WR	REINES WOHNGEBIET	
o	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	
(0.8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ALS HÖCHSTGRENZE
(II)	" " "	ZWINGEND
	SPIELPLATZ	
GA	FLÄCHEN FÜR GARAGEN	
ST	" " STELLPLÄTZE	
30°	DACHNEIGUNG	
	GRÜNFLÄCHEN	
r 8.0	KURVENRADIUS	
⊗	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	

## ERLÄUTERUNGEN

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE " " "
	VORHANDENE GEBÄUDE
	I VOLLGESCHOSS M. SATTELDACH
	II " " "

# Ermächtigungsgrundlagen

§ 6 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. d. § 6 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) u. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes u. § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die geometrisch richtige Bestandsdarstellung in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, den Planungszustand der Flurbereinigungsbehörde und der Örtlichkeit einschliesslich der Eintragung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt. ~~Im Bereich der Flurbereinigung muss mit Änderungen gerechnet werden.~~

Lüdinghausen, den 19. 11. 1971



*H. Müller*

Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Ottmarsbocholt hat am 16. 10. 1969 beschlossen, diesen Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 26. 1. 1971 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ottmarsbocholt, den 23. NOV. 1971

*Hiedler*

Bürgm.

~~Stv. Bürgm.~~

*Debus*

Gem. Dir.

Der Rat der Gemeinde hat am 24. 6. 1971 die Offenlegung dieses Planentwurfes beschlossen. Der Planentwurf hat mit Begründung für die Dauer eines Monats vom 23. 7. 1971 bis 23. 8. 1971 einschliesslich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ottmarsbocholt, den 23. NOV. 1971

*Debus*

Gem. Dir.

Der Rat der Gemeinde Ottmarsbocholt hat diesen Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26. 8. 1971 als Satzung beschlossen. ~~Die Berücksichtigten Bedenken und Anregungen würden in den Bebauungsplan rot eingetragen.~~ nicht vorgebracht.

Ottmarsbocholt, den 23. NOV. 1971

*Hiedler*

Bürgm.

~~Stv. Bürgm.~~

*Debus*

Gem. Dir.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 7. 2. 1972 Akz. 34.3-1-5206 genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 7. 2. 1972

Der Regierungspräsident im Auftrage:



*Reichardt*

*Gr.*

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Planung erfolgte durch den Architekten

VOLKHARD NIEMEYER  
ARCHITEKT INGENIEUR

Ottmarsbocholt, den

Bochum, den 11. 11. 1971

*Niemeyer*

Der Gem. Dir.